

Taufe oder Aufnahme (Eintritt oder Wiedereintritt) in die Evangelische Kirche

Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) lassen wir Ihnen hiermit Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zukommen.

Informationsblatt gemäß § 17 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

Wir freuen uns, dass Sie sich oder ihr Kind taufen lassen oder in die Evangelische Kirche eintreten möchten. Im Zusammenhang der Taufe oder dem Eintritt (Aufnahme oder Wiederaufnahme) und gegebenenfalls mit der Wahl einer Gemeinde, zu der die Mitgliedschaft bestehen soll, ist es erforderlich, dass personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten erhalten wir von Ihnen im Rahmen der Anmeldung zur Taufe oder Ihrer Erklärung zum Eintritt. Wir informieren Sie nachstehend, für welche Zwecke dabei ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wie mit den Daten umgegangen wird und welche Möglichkeiten Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt gemäß den für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem Datenschutzgesetz der Evangelische Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Die Geltung dieser Vorschriften anstelle der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergibt sich aus Art. 91 DSGVO.

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle	
	Evangelisches Forum Kassel Goethestraße 85 34119 Kassel 0561 1002 4080 0151 11 282 331 E-Mail: ev.forum.kassel@ekkw.de
Örtliche Datenschutzbeauftragte, sofern nach § 36 DSG-EKD bestellt	Örtlich Beauftragte für den Datenschutz Straße Ort: Telefonnummer: E-Mail:
Verarbeitungsrahmen	
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen	Ihre personenbezogenen Daten werden, für die mit der Begründung und der Durchführung der Kirchenmitgliedschaft verbundenen Zwecke verarbeitet. Dazu gehören insbesondere: Beurkundung einer Taufe über oder Aufnahme in die Evangelische Kirche. Nach Begründung einer Kirchenmitgliedschaft können die Daten auch für die Mitgliederkommunikation genutzt werden.
2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung	Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (GO)

	Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)
	Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
	Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft
	Kirchengesetz über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
	Ordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Kircheneintritt in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
	<u>Verordnung zum Kirchengesetz über die</u> <u>Kirchenmitgliedschaft</u> (Wohnsitzverordnung)
	Bundesmeldegesetz (BMG)
	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz)
	Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)
4. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer	Kirchliche Stellen, insbesondere örtlich zuständige Kirchengemeinden sowie deren Kooperationsräume, Kirchenkreise und die zuständige Landeskirche. Im Falle einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Umgemeindung in eine andere Landeskirche), die dort für die Kirchenmitgliedschaft zuständigen Stellen. Staatliche Stellen, die mit dem staatlichen Meldewesen gemäß Bundesmeldegesetz beauftragt sind. Finanzbehörden, die mit der Erhebung der Kirchensteuer beauftragt sind. Die Daten werden zum Nachweis der Beurkundung der Amtshandlung, dauerhaft in das betreffende Kirchenbuch eingetragen. Kommunikationsdaten (E-Mail,
	kein Wiederspruch gegen die Verarbeitung für die Mitgliederkommunikation eingelegt wird.
5. Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Begründung und die Durchführung der Mitgliedschaft in der

Evangelischen sowie zur Beurkundung im Kirchenbuch rechtlich erforderlich.

Betroffenenrechte und Beschwerderecht

Betroffene Personen können Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so besteht das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSG-EKD). Dieses Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (§ 19 Abs. 2 DSG-EKD).

Für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können betroffene Personen eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (§ 20 DSG-EKD).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden. Ferner kann vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (§§ 21, 22, 24, 25 DSG-EKD).

Gegen die Nutzung von Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) zum Zweck der Mitglieder-kommunikation besteht ein Widerspruchsrecht gemäß § 50b DSG-EKD.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde: Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSG-EKD unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde sind nachstehend genannt.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Außenstelle Dortmund Friedhof 4 44135 Dortmund

Telefon: 0231/533827-0 Fax: 0231/533827-20

E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

Gemäß § 46 Abs. 3 DSG-EKD darf niemand wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemaßregelt oder benachteiligt werden.